

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines
**Einführungsgesetzes zum Umweltgesetzbuch
(EG UGB)**

Vom ...

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

[Für Kabinettbefassung werden Seitenzahlen gestrichen]

Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	5
Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	11
Artikel 3 Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.....	17
Artikel 5 Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes	21
Artikel 6 Änderung des Umweltinformationsgesetzes	22
Artikel 7 Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes	22
Artikel 8 Änderung des Atomgesetzes.....	23
Artikel 9 Änderung des Strafgesetzbuches	25
Artikel 10 Änderung des Baugesetzbuchs.....	26
Artikel 11 Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes	29
Artikel 12 Änderung des Bundesfernstraßengesetzes	30
Artikel 13 Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes	31
Artikel 14 Änderung des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes	31
Artikel 15 Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes.....	32
Artikel 16 Änderung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes.....	32
Artikel 17 Änderung des Raumordnungsgesetzes.....	33

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

Artikel 18 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	34
Artikel 19 Änderung des Luftverkehrsgesetzes	35
Artikel 20 Änderung des Gentechnikgesetzes	35
Artikel 21 Änderung des Pflanzenschutzgesetzes	36
Artikel 22 Änderung des Sprengstoffgesetzes	37
Artikel 23 Änderung des Bundeskleingartengesetzes	37
Artikel 24 Änderung des Bundeswaldgesetzes	38
Artikel 25 Änderung des Bundesberggesetzes	38
Artikel 26 Änderung des Bundesleistungsgesetzes	39
Artikel 27 Änderung der Abgabenordnung	39
Artikel 28 Änderung des Landbeschaffungsgesetzes	39
Artikel 29 Änderung des Umweltstatistikgesetzes	40
Artikel 30 Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes	40
Artikel 31 Änderung des Abwasserabgabengesetzes	41
Artikel 32 Änderung des Zuteilungsgesetzes 2007	42
Artikel 33 Änderung des Zuteilungsgesetzes 2012	42
Artikel 34 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.....	48
Artikel 35 Änderung des Gesetzes zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Nordostatlantiks.....	48
Artikel 36 Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee	49
Artikel 37 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz	49
Artikel 38 Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes.....	50
Artikel 39 Aufhebung des Umweltschadensgesetzes.....	50
Artikel 40 Aufhebung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.....	50
Artikel 41 Aufhebung des Wasserhaushaltsgesetzes.....	50
Artikel 42 Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets	51
Artikel 43 Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus.....	51
Artikel 44 Aufhebung des Bundesnaturschutzgesetzes	51
Artikel 45 Aufhebung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	51
Artikel 46 Auflösung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen	52

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

Artikel 47 Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	52
Artikel 48 Auflösung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	52
Artikel 49 Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.....	53
Artikel 50 Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.....	53
Artikel 51 Änderung der Deponieverordnung.....	53
Artikel 52 Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung.....	54
Artikel 53 Änderung der Klärschlammverordnung	54
Artikel 54 Änderung der Rohrfernleitungsverordnung.....	55
Artikel 55 Änderung der Altfahrzeugverordnung	59
Artikel 56 Änderung der Düngeverordnung	59
Artikel 57 Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.....	60
Artikel 58 Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung	60
Artikel 59 Änderung der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung	61
Artikel 60 Änderung der Bundesartenschutzverordnung	61
Artikel 61 Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht“	64
Artikel 62 Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“	65
Artikel 63 Änderung der Abwasserverordnung.....	66
Artikel 64 Änderung der Zuteilungsverordnung 2007.....	66
Artikel 65 Änderung der Zuteilungsverordnung 2012.....	67
Artikel 66 Änderung der Datenerhebungsverordnung 2012.....	68
Artikel 67 Änderung der Emissionshandelskostenverordnung 2007	68
Artikel 68 Änderung der Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz	69
Artikel 69 Änderung der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure	71
Artikel 70 Änderung der Seeanlagenverordnung	72
Artikel 71 Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben	73

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

Artikel 72 Änderung der Raumordnungsverordnung.....	74
Artikel 73 Änderung der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen).....	75
Artikel 74 Aufhebung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.....	75
Artikel 75 Aufhebung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	76
Artikel 76 Aufhebung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren.....	76
Artikel 77 Aufhebung der Zweiten Abwasserschädlichkeitsverordnung	76
Artikel 78 Aufhebung der Dritten Abwasserschädlichkeitsverordnung	76
Artikel 79 Aufhebung der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall.....	77
Artikel 80 Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Erhebungstermine für die Abfallstatistiken	77
Artikel 81 Aufhebung der Verordnung zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken.....	77
Artikel 82 Aufhebung der Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden in der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken	77
Artikel 83 Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung	78
Artikel 84 Auflösung der Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	78
Artikel 85 Überleitung der Verordnung über elektromagnetische Felder	78
Artikel 86 Fortgeltung von immissionsschutzrechtlichen Vorschriften	79
Artikel 87 Fortgeltung von abfallrechtlichen Vorschriften	81
Artikel 88 Überleitung von klimaschutzrechtlichen Vorschriften	81
Artikel 89 Überleitung von Verweisungen.....	82
Artikel 90 Überleitung von Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung	82
Artikel 91	82
Auflösung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11. November 1994.....	82
Artikel 93 Inkrafttreten des Umweltgesetzbuches	84

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 1
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel [1] des Gesetzes vom [23. Oktober 2007] (BGBl. I S. [2470]), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 4 bis 21 werden wie folgt gefasst:
„§§ 4 bis 21 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:
„§ 28 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 29a wird wie folgt gefasst:
„§ 29a (weggefallen)“.
 - d) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Kosten der Messungen“.
 - e) Die Angabe zu § 51b wird wie folgt gefasst:
„§ 51b (weggefallen)“.
 - f) Die Angaben zu den §§ 52a bis 58d werden wie folgt gefasst:
„§§ 52a bis 58d (weggefallen)“.
 - g) Die Angaben zu den §§ 67 bis 72 werden wie folgt gefasst:
„§§ 67 bis 72 (weggefallen)“.
2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, soweit das Erste Buch Umweltgesetzbuch keine besonderen Regelungen enthält,“.

4. Die §§ 4 bis 21 werden aufgehoben.

5. In § 22 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 Nr. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6“ durch die Wörter „integrierten Vorhabengenehmigung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 54 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „über genehmigungsbedürftige Anlagen“ durch die Wörter „über die integrierte Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „gilt § 19 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „gelten § 116 Abs. 3 und § 117 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

7. In § 26 Satz 1 werden die Wörter „genehmigungsbedürftigen Anlage oder, soweit § 22 Anwendung findet, einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage“ durch die Wörter „nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, soweit § 22 Anwendung findet,“ ersetzt.
8. In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „genehmigungsbedürftigen Anlage“ durch die Wörter „Anlage, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedarf,“ ersetzt.
9. § 28 wird aufgehoben.
10. § 29 Abs. 1 wird aufgehoben.
11. § 29a wird aufgehoben.
12. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und sicherheitstechnischen Prüfungen“ gestrichen.
 - b) Satz 1 wird aufgehoben.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter „Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen trägt der Betreiber“ durch die Wörter „Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage trägt“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

13. In § 31 werden nach der Angabe „§ 26“ das Komma und die Angabe „§ 28“ gestrichen.
14. In § 32 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
15. In § 34 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
16. In § 35 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
17. In § 38 Abs. 3 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
18. In § 39 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
19. In § 43 Abs. 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 5 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
20. § 48 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Immissionen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

- b) Nummer 4 wird gestrichen.
21. In § 48b Satz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ und das Komma gestrichen.
22. § 51b wird aufgehoben.
23. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Immissionsschutzbeauftragter oder ein Störfallbeauftragter“ durch das Wort „Umweltbeauftragter nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben.
24. Die §§ 52a bis 58d werden aufgehoben.
25. § 58e wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Bundesrates“ werden die Wörter „Erleichterungen zum Inhalt der Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren sowie“ gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Überwachung“ werden die Wörter „und zu den Antragsunterlagen“ gestrichen.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten“ durch die Wörter „Umweltbeauftragten nach Kapitel 1, Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch und“ ersetzt und das Komma gestrichen.

bb) Nummer 4 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

26. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 bis 4 werden gestrichen.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5,“ gestrichen und die Angabe „§ 26 Abs. 1, § 28 Satz 1“ durch die Angabe „§ 26 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1 und 1a werden gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „zuwiderhandelt“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ angefügt.

cc) In Nummer 5 wird nach dem Wort „gestattet“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

dd) Die nachfolgenden Nummern 6 und 7 werden gestrichen.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

27. § 66 Abs. 1 wird aufgehoben.

28. Die §§ 67 bis 72 werden aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.
2. In der Überschrift von Teil 1 werden die Wörter „für die Umweltprüfungen“ gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „öffentlichen und privaten Vorhaben“ werden die Wörter „sowie bei bestimmten Plänen und Programmen“ gestrichen.
 - b) In Nummer 1 werden die Wörter „im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung)“ gestrichen.
 - c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

„2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben so früh wie möglich berücksichtigt werden.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 werden die Angabe „und Absatz 4“ sowie die Wörter „oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5“ gestrichen.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „oder einen Plan oder ein Programm im Sinne des Absatzes 5“ gestrichen.
5. § 3 Abs. 1a wird aufgehoben.
6. § 3d wird aufgehoben.
7. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 14f Abs. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3 des Ersten Buchs Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
8. Teil 3 wird aufgehoben.
9. In der Überschrift von Teil 4 werden die Wörter „für die Umweltprüfungen“ gestrichen.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

10. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für das Raumordnungsverfahren bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben oder bei Vorhaben nach einer auf Grund von § 49 Abs. 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erlassenen Rechtsverordnung, die eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedürfen, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Planungsstand des Vorhabens, einschließlich Standortalternativen nach § 15 Abs. 1 Satz 4 [3] des Raumordnungsgesetzes, durchgeführt.“

11. § 17 Abs. 2 wird aufgehoben.

12. Die §§ 19a und 19b werden aufgehoben.

13. Teil 5 wird aufgehoben.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Komma gestrichen.
- b) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 5, 7, 8 und 9 werden aufgehoben.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

b) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Verfahren, für die nach § 16 Abs. 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen worden sind, sind nach diesem Gesetz zu Ende zu führen; § 4 bleibt unberührt. Hat eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits stattgefunden, ist von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 abzusehen, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hat eine Behördenbeteiligung bereits stattgefunden, bedarf es einer erneuten Beteiligung nach den §§ 7 und 8 nur, wenn neue Unterlagen zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorliegen.“

c) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Für Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Nummer 13.2 der Anlage 1 dienen, findet dieses Gesetz nur Anwendung, wenn das Verfahren nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingeleitet worden ist. Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Nummer 17 der Anlage 1 dienen und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingeleitet worden sind, sind nach der bis zu diesem Tag geltenden Fassung des Gesetzes zu Ende zu führen.“

16. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird Satz 3 aufgehoben.

b) In der Legende wird die Angabe „L in Spalte 2 = UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts: siehe § 3d“ aufgehoben.

c) Die Nummern 1 bis 10 werden aufgehoben.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

- d) Nummer 12 wird aufgehoben.
- e) Nummer 13.1 wird aufgehoben.
- f) Nummer 13.2 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.2	Errichtung und Betrieb von Anlagen zur intensiven Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in Gewässer in der Ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands mit		
13.2.1	mehr als 1 000 t Fischertrag pro Jahr	X	
13.2.2	100 t bis 1 000 t Fischertrag pro Jahr		A
13.2.3.	50 t bis weniger als 100 t Fischertrag pro Jahr		S

- g) Die Nummern 13.3 bis 13.16 werden aufgehoben.
- h) Nummer 14.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 14.1.1 wird die Angabe „Nummern 13.6.1 und 13.7.1“ durch die Angabe „Nummern 13.6.1 und 13.7.1 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 14.1.2 wird die Angabe „Nummern 13.6.2, 13.7.2, 13.8, 13.12 und 13.13“ durch die Angabe „Nummern 13.6.2, 13.7.2, 13.8, 13.12 und 13.13 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung“ ersetzt.
- i) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
17.	Forstliche Vorhaben:		
17.1	Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald,	X	

Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
17.1.2	20 ha bis weniger als 50 ha Wald;		A
17.1.3	1 ha bis weniger als 20 ha Wald		S
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald,	X	
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald;		A
17.2.3	0,5 ha bis weniger als 5 ha Wald		S

j) Die Nummern 19.3 bis 19.9 werden aufgehoben.

17. Nummer 2.3 der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

- „2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
 - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
 - 2.3.5 Naturparke gemäß § 27 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
 - 2.3.6 Naturdenkmäler gemäß § 28 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
 - 2.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen gemäß den §§ 29 und 30 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
 - 2.3.8 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 31 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,
 - 2.3.9 Wasserschutzgebiete gemäß § 43 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 45 Abs. 4 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, Risikogebiete gemäß § 57 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 60 des Zweiten Buches Umweltge-

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

setzbuch,

- 2.3.10 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- 2.3.11 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,
- 2.3.12 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.“

18. Die Anlagen 3 und 4 werden aufgehoben.

**Artikel 3
Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes**

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift „2. Abschnitt. Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen“ werden die Wörter „Zulassung von“ gestrichen.
 - b) Die Angaben zu den §§ 30 bis 36 werden wie folgt gefasst:
„§§ 30 bis 36 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu § 36c wird wie folgt gefasst:
„§ 36c (weggefallen)“.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

- d) In der Überschrift „Achter Teil. Betriebsorganisation, Beauftragter für Abfall und Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte“ werden die Wörter „Betriebsorganisation, Beauftragter für Abfall und“ gestrichen.
- e) Die Angaben zu den §§ 53 bis 55 werden wie folgt gefasst:
„§§ 53 bis 55 (weggefallen)“.

- 2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Pflichten der Anlagenbetreiber

Die Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden, richten sich nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch. Die Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden, richten sich nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.“

- 3. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 49 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
- 4. § 29 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Flächenausweisung nach Absatz 1 ist nicht Voraussetzung für die Genehmigung oder planerische Genehmigung von Abfallbeseitigungsanlagen nach den Bestimmungen des Ersten Buches Umweltgesetzbuch.“

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

5. In § 29a Satz 8 werden die Wörter „für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist“ durch die Wörter „für den nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist“ ersetzt.

6. Die Überschrift zum Vierten Teil, 2. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„2. Abschnitt. Abfallbeseitigungsanlagen“.

7. Die §§ 30 bis 36 sowie § 36c werden aufgehoben.

8. In § 36d werden die Wörter „im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

9. Die Überschrift zum Achten Teil wird wie folgt gefasst:

„Achter Teil. Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte“.

10. Die §§ 53 bis 55 werden aufgehoben.

11. § 55a Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
 - c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

12. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2a bis 2c werden gestrichen.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 12 Abs. 1 Nr. 3 oder § 36c Abs. 5“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder § 12 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt und die Angabe „§ 36c Abs. 1 Satz 1 bis 5, 7, 8 oder 9,“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 2, 2a und 13 werden gestrichen.

bb) In Nummer 12 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) In Nummer 14 wird die Angabe „§ 36c Abs. 1 Nr. 6 oder“ gestrichen.

dd) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 13.

13. In § 62 Satz 1 wird die Angabe „2a, 2b, 2c,“ gestrichen.

14. § 64 wird aufgehoben.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

Artikel 4

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 3 wird die Angabe „nach § 38 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „nach § 58 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 66 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz“ durch die Wörter „Fünften Buch Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
3. In Anlage 4 Nr. III Nr. 3 werden die Angabe „bis 10.10“ durch ein Komma und die Angabe „10.7 bis 10.11“ sowie die Wörter „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ durch die Angabe „Vorhaben-Verordnung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

In § 4 Nr. 10 wird die Angabe „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788),“ durch die Wörter „Fünften Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 6
Änderung des Umweltinformationsgesetzes**

Das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Emissionen“ durch das Wort „Freisetzungen“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Emissionen“ durch das Wort „Freisetzungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Emissionen“ durch das Wort „Freisetzungen“ ersetzt.

3. In § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 geändert worden ist,“ durch die Angabe „nach § 100 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch oder nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

**Artikel 7
Änderung des Bundes-Bodenschutzgesetzes**

Das Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), wird wie folgt geändert:

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ sowie das Wort „Zulassung“ durch das Wort „Genehmigung“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 11 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „nicht genehmigungsbedürftigen“ eingefügt und nach der Angabe „Absatz 3“ das Wort „sowie“ angefügt.
- d) Nach der Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Vorschriften des Umweltgesetzbuches und der auf Grund dieses Gesetzbuches erlassenen Rechtsverordnungen über die Errichtung und den Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“

- 2. In § 16 Abs. 2 werden nach der Angabe „§ 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ ein Komma und die Angabe „nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ eingefügt.

**Artikel 8
Änderung des Atomgesetzes**

Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 11 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), wird wie folgt geändert:

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 3 wird nach der Angabe „§§ 8, 10 Abs. 1 bis 4, 6 bis 8, 10 Satz 2 und des § 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ die Angabe „in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt]“ eingefügt.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 58 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gilt für Einwirkungen, die von einer genehmigten Anlage auf ein anderes Grundstück ausgehen, sinngemäß mit der Maßgabe, dass Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen von Gewässerbenutzungen nicht ausgeschlossen sind.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ durch das Wort „Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften des Umweltgesetzbuches gelten, mit Ausnahme der Abschnitte 2 und 5 des Kapitels 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, nicht für Anlagen, Geräte, Vorrichtungen sowie Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe, die den Vorschriften des Atomgesetzes oder einer hiernach erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit es sich um den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen handelt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bedarf ein nach § 49 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch genehmigungsbedürftiges Vorhaben einer Genehmigung nach § 7, so schließt die-

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

se die integrierte Vorhabengenehmigung nach § 49 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch ein. Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat die Entscheidung im Einvernehmen mit der für die integrierte Vorhabengenehmigung zuständigen Landesbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Umweltgesetzbuches und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bedarf ein nach § 49 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch genehmigungsbedürftiges Vorhaben zugleich einer Genehmigung nach § 9, so ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde federführend für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfungen in beiden Verfahren. § 14 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet entsprechend Anwendung.“

3. In § 13 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 9
Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), wird wie folgt geändert:

1. § 327 Abs. 2 wird wie folgt gefasst

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Anlage im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch in Verbindung mit einer Verordnung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch,

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

2. eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
3. eine der Beförderung wassergefährdender Stoffe dienende Rohrleitungsanlage im Sinne des § 50 Abs. 3 Nr. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch in Verbindung mit einer Verordnung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, oder
4. eine Deponie im Sinne des § 50 Abs. 3 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch,
ohne die nach dem Ersten Buch Umweltgesetzbuch erforderliche integrierte Vorhabengenehmigung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.“

2. In § 329 Abs. 3 Nr. 6 und 7 werden die Wörter „im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ jeweils durch die Wörter „im Sinne des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 10
Änderung des Baugesetzbuchs**

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b werden die Wörter „der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 1a wird wie folgt geändert:

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

a) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)“ durch den Klammerzusatz „(Eingriffsregelung nach dem Dritten Buch Umweltgesetzbuch)“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Dritten Buches Umweltgesetzbuch anzuwenden.“

3. § 5 Abs. 4a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 3 sowie als Risikogebiete im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bestimmte Gebiete“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 6a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 3 sowie als Risikogebiete im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bestimmte Gebiete“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

5. § 38 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, die in Planfeststellungsverfahren, sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung oder Verfahren zur Erteilung der planerischen Genehmigung zugelassen werden sowie auf die auf Grund des Ersten Buches Umweltgesetzbuch für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen geltenden Verfahren sind die §§ 29 bis 37 nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen.“

6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.6.1 wird wie folgt gefasst:

„2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch,“

b) In Nummer 2.6.2. wird die Angabe „gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „gemäß § 23 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

c) In Nummer 2.6.3. wird die Angabe „gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „gemäß § 24 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

d) In Nummer 2.6.4. wird die Angabe „gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Angabe „gemäß den §§ 25 und 26 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

e) In Nummer 2.6.5. wird die Angabe „gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Angabe „gemäß § 31 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

f) Nummer 2.6.6 der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 43 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch, Heilquellenschutzgebiete nach § 45 Abs. 4 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 60 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“.

**Artikel 11
Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes**

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962), zuletzt geändert durch ... [Artikel 1 § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930)], wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 3 wird die Angabe „nach den §§ 23 und 24 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „nach den §§ 23 und 24 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 19 bis 23 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 7 Satz 3 wird die Angabe „§§ 25a bis 25d des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 19 bis 23 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
4. § 14a Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach § 42 des Ersten Buches Umweltgesetz-

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

buch anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.“

5. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Ausschluss von Ansprüchen.

(1) Dient der Ausbau oder der Neubau dem Wohl der Allgemeinheit und ist der festgestellte Plan unanfechtbar, sind Ansprüche wegen nachteiliger Wirkungen gegen den Inhaber des festgestellten Plans, die auf die Unterlassung oder Beseitigung der Aus- oder Neubaumaßnahme, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind, ausgeschlossen. Hierdurch werden Schadensersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, dass der Inhaber des festgestellten Plans angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.“

6. In § 31 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 3 des Wasserhaushaltsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 9 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch)“ ersetzt.

**Artikel 12
Änderung des Bundesfernstraßengesetzes**

Das Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) wird wie folgt geändert:

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

1. In § 12a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 31 Wasserhaushaltsgesetz)“ durch die Angabe „(§ 48 Nr. 1 Buchstabe c des Ersten Buches Umweltgesetzbuch)“ ersetzt.
2. § 17a Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach § 42 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.“

**Artikel 13
Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes**

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

§ 18a Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach § 42 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.“

**Artikel 14
Änderung des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes**

Das Magnetschwebbahnenplanungsgesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833, 2007 I S. 691), wird wie folgt geändert:

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

§ 2 Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach § 42 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.“

**Artikel 15
Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes**

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4103-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 4 wird die Angabe „§ 22 Wasserhaushaltsgesetz“ durch die Angabe „§ 73 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 5h Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 22 Wasserhaushaltsgesetz“ durch die Angabe „§ 73 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 16
Änderung des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes**

Das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716), geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138), wird wie folgt geändert:

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 18a Abs. 2a des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „auf Grund landesrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.

**Artikel 17
Änderung des Raumordnungsgesetzes**

Das Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Planfeststellungen, Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung und planerischen Genehmigungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei integrierten Vorhabengenehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sind die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „auf Grund der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „auf Grund der Vorschriften des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

bb) In Nummer 5 wird das Wort „Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 und § 17 Abs. 2 und 3 die Vorschriften des Dritten Buches Umweltgesetzbuch über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“

**Artikel 18
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966), wird wie folgt geändert:

§ 43a Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde benachrichtigt innerhalb der Frist des § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach § 42 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch anerkannten Vereinigungen von der Auslegung des Plans und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.“

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 19
Änderung des Luftverkehrsgesetzes**

Das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 20 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 Satz 4 und Nr. 6 Satz 1 werden die Wörter „nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine“ durch die Wörter „vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine“ durch die Wörter „vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

§ 58 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gilt für Flugplätze entsprechend.“

**Artikel 20
Änderung des Gentechnikgesetzes**

Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499), wird wie folgt geändert:

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ durch die Wörter „mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuches“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des § 10 Abs. 3 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ durch die Wörter „eines Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „gilt § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ durch die Wörter „gelten § 91 Nr. 11 und die §§ 94 bis 97 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

2. § 22 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 35 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch bleibt unberührt.“

**Artikel 21
Änderung des Pflanzenschutzgesetzes**

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2008 (BGBl. I S. 284), wird wie folgt geändert:

In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 12 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 22
Änderung des Sprengstoffgesetzes**

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 150 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Lager, die einer integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedürfen oder die Bestandteil eines nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch genehmigungsbedürftigen Vorhabens sind, gilt die integrierte Vorhabengenehmigung als Genehmigung nach Satz 1.“

**Artikel 23
Änderung des Bundeskleingartengesetzes**

Das Bundeskleingartengesetz in der Fassung vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) nach abgeschlossener Planfeststellung oder planerischer Genehmigung für die festgesetzte Nutzung oder“.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 24
Änderung des Bundeswaldgesetzes**

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 213 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 25
Änderung des Bundesberggesetzes**

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), wird wie folgt geändert:

In § 52 Abs. 2b Satz 2 wird die Angabe „ , § 7 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz“ gestrichen und die Angabe „§ 20 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 10 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 26
Änderung des Bundesleistungsgesetzes**

Das Bundesleistungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), wird wie folgt geändert:

In § 68 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ gestrichen.

**Artikel 27
Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), wird wie folgt geändert:

In § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 werden die Wörter „im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder“ gestrichen.

**Artikel 28
Änderung des Landesbeschaffungsgesetzes**

Das Landesbeschaffungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), wird wie folgt geändert:

In § 16 Nr. 1 Buchstabe a werden die Wörter „im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes“ gestrichen.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 29
Änderung des Umweltstatistikgesetzes**

Das Umweltstatistikgesetz vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Nr. 1 werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a werden die Wörter „besonders überwachungsbedürftiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.

**Artikel 30
Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften durch Sachverständige im Rahmen der Überprüfung von Anlagen im Sinne von § 54 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch vorgenommen worden sind.“

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 31
Änderung des Abwasserabgabengesetzes**

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 1, 2 oder 3 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

2. § 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den in einer Rechtsverordnung nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder Abs. 3, des Ersten Buches Umweltgesetzbuch oder § 16 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch festgelegten Anforderungen entspricht und

2. die in einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 festgelegten Anforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten werden.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die im Bescheid nach § 4 Abs. 1 festgesetzten oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärten Überwachungswerte in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 keine Anforderungen festgelegt sind.“

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

3. In § 10 Abs. 4 wird die Angabe „§ 18b des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 oder Abs. 3 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 32
Änderung des Zuteilungsgesetzes 2007**

Das Zuteilungsgesetz 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704), wird wie folgt geändert:

In § 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 8 und Abs. 9 Satz 2, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 5 Satz 1, § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 6 Satz 1, § 13 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 und 3, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 17 Satz 3, § 18 Satz 2, § 19 Abs. 1, § 20 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 1 und Anhang 2 Kategorie 1-13 werden jeweils nach dem Wort „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ und in § 2 Satz 1 nach den Wörtern „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578)“ jeweils die Wörter „in seiner bis zum 11. August 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.

**Artikel 33
Änderung des Zuteilungsgesetzes 2012**

Das Zuteilungsgesetz 2012 vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1788) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 4 Satz 2, § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3, Abs. 10 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 15 Satz 1, § 16 Satz 2, § 17 Abs. 1, § 18, § 22 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 wird jeweils das Wort „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „Fünften Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 6 und Anhang 4 II. Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „immissionsschutzrechtlich“ die Wörter „oder nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Fünften Buches Umweltgesetzbuch] geltenden Fassung“ eingefügt und das Wort „findet“ durch die Wörter „gefunden hat“ ersetzt.

 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 26 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Fünften Buches Umweltgesetzbuch] geltenden Fassung“ eingefügt, das Wort „findet“ durch die Wörter „gefunden hat“ und die Wörter „für Anlagen nach Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes nach den §§ 7 und 8“ durch die Wörter „nach den §§ 7 und 8 für Anlagen nach den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt,“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anhang 1 Ziffern VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von Anhang 1 Nr. VII, IX oder IXa des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „nach Nummern 1.11 oder 3.2. des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ und die Wörter „Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von Anhang 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „ , die dem Anwendungsbereich des Fünften Buches Umweltgesetzbuch unterliegen,“ ersetzt.

8. In § 20 werden die Wörter „Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.

9. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Formel 1 werden die Wörter „Anhang 1 Ziffern VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- b) In Formel 2 werden die Wörter „Anhang 1 Ziffern VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt,“ ersetzt.
- c) In Formel 3 werden die Wörter „Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

- d) In Formel 5 werden die Wörter „nach Anhang 1 Ziffern I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes mit Kraft-Wärme-Kopplung“ durch die Wörter „mit Kraft-Wärme-Kopplung nach den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- e) In der Erläuterung der Abkürzungen zu Formel 9 werden die Wörter „Anhang 1, Nr. VI bis XVIII des TEHG“ durch die Wörter „Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.

10. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Kategorie 1 werden hinter dem Wort „Strom“ die Wörter „nach den Nummern 1.1 und 1.2 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt,“ eingefügt und die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummern I bis III unterliegen“ gestrichen.
- b) In Kategorie 2 werden hinter dem Wort „Abgas“ die Wörter „nach den Nummern 1.1 und 1.2 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt,“ eingefügt und die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummern I bis III unterliegen“ gestrichen.
- c) In Kategorie 3 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummern IV und V unterliegen“ durch die Wörter „nach Nummer 1.4. des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- d) In Kategorie 4 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer VI unterliegen“ durch die Wörter „nach Nummer 4.4 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

- e) In Kategorie 5 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummern VII unterliegen“ durch die Wörter „nach Nummer 1.11 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- f) In Kategorie 6 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer VIII unterliegen“ durch die Wörter „nach Nummer 3.1 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- g) In Kategorie 7 werden die Wörter „einschließlich Stranggießen, soweit die Anlagen nicht in integrierten Hüttenwerken betrieben werden, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer IX unterliegen, sowie Anlagen, als integrierte Hüttenwerke betrieben, zur Gewinnung von Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer IX a unterliegen“ durch die Wörter „nach Nummer 3.2 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- h) In Kategorie 8 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer X unterliegen“ durch die Wörter „nach Nummer 2.3.1 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- i) In Kategorie 9 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XI unterliegen“ durch die Wörter „nach Nummer 2.4.1.1 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- j) In Kategorie 10 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XII unterliegen“ durch die Wörter „nach Nummer 2.8 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

- k) In Kategorie 11 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XII a unterliegen“ durch die Wörter „nach Nummer 2.11 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- l) In Kategorie 12 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XIII unterliegen“ durch die Wörter „nach Nummer 2.10.1 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- m) In Kategorie 13 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XIV unterliegen“ durch die Wörter „nach Nummer 6.1 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- n) In Kategorie 14 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XV unterliegen“ durch die Wörter „nach Nummer 6.2 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- o) In Kategorie 15 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer VI oder Nummer XVI unterliegen“ durch die Wörter „nach den Nummern 4.4 oder 4.1.1 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- p) In Kategorie 16 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XVII unterliegen“ durch die Wörter „ nach Nummer 4.6 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.
- q) In Kategorie 17 werden die Wörter „ , die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1, Nummer XVIII unterliegen“ durch die Wörter „nach Nummer 8.1.3 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

11. In Anhang 4 Nr. I werden die Wörter „nach Anhang 1, Nr. I bis V des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „nach den Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ und die Wörter „nach Anhang 1, Nr. VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „nach den Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung, soweit dort in Spalte e aufgeführt“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I, S. 441), wird wie folgt geändert:

Artikel 65 wird aufgehoben.

Artikel 35

Änderung des Gesetzes zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Nordostatlantiks

Das Gesetz zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets und des Nordostatlantiks vom 23. August 1994 (BGBl. II 1994 S. 1355), zuletzt geändert durch Artikel 67 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Protokoll und die“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Abs. 2 werden die Wörter „Artikel IX des Protokolls vom 5. Dezember 1989,“ gestrichen.

Artikel 36

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee

Das Gesetz zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee vom 21. Juli 1993 (BGBl. II 1993 S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 werden die Angabe „§ 43 Abs. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 7 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ und die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Wörter „Dritte Buch Umweltgesetzbuch“ ersetzt

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

Artikel 38

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Umweltbundesamtes

Das Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes vom 22. Juli 1974 (BGBl. I S. 1505), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 660) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2a wird aufgehoben.
2. § 5 wird § 4.

Artikel 39

Aufhebung des Umweltschadensgesetzes

Das Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), wird aufgehoben.

Artikel 40

Aufhebung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) wird aufgehoben.

Artikel 41

Aufhebung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), wird aufgehoben.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

Artikel 42

**Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über
den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets**

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. März 1974 über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 30. November 1979 (BGBl. 1979 II S. 1229) wird aufgehoben.

Artikel 43

**Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur
Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus**

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus vom 18. September 1981 (BGBl. 1981 II S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 61 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird aufgehoben.

Artikel 44

Aufhebung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686), wird aufgehoben.

Artikel 45

Aufhebung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 19a des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089), wird aufgehoben.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

Artikel 46

**Auflösung des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von
Abfällen**

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) wird wie folgt geändert:

Artikel 12 wird aufgehoben.

Artikel 47

**Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 15. August 1967 (BGBl. I S. 909) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird aufgehoben.

Artikel 48

**Auflösung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1690) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird aufgehoben.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 49
Auflösung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), geändert durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), wird aufgehoben.

**Artikel 50
Auflösung des Dritten Gesetzes zur Änderung des
Bundesnaturschutzgesetzes**

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481), geändert durch Artikel 5 Satz 2 des Gesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), wird aufgehoben.

**Artikel 51
Änderung der Deponieverordnung**

Die Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860), wird wie folgt geändert:

§ 21 wird aufgehoben.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 52
Änderung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung**

Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert, wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 8 Satz 2 werden die Wörter „§ 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „§ 43 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ und die Wörter „in nach den §§ 13, 14, 14a, 17, 18, 19b und 20c des Bundesnaturschutzgesetzes rechtsverbindlich unter Schutz gestellten Gebieten und Teilen von Natur und Landschaft“ durch die Wörter „in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen, Natura 2000-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 31 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 53
Änderung der Klärschlammverordnung**

Die Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), wird wie folgt geändert;

1. In § 4 Abs. 6 werden die Wörter „in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes“ jeweils durch die Wörter „in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 31 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

2. In § 5 werden die Wörter „in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächen nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes“ jeweils durch die Wörter „in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 31 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 54
Änderung der Rohrfernleitungsverordnung**

Die Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung gilt für Rohrfernleitungsanlagen, in denen folgende Stoffe befördert werden:

1. brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt <100 Grad C sowie brennbare Flüssigkeiten, die bei Temperaturen gleich oder oberhalb ihres Flammpunktes befördert werden,
2. verflüssigte oder gasförmige Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal F, F+, T, T+ oder C,
3. Stoffe mit den R-Sätzen R 14, R 14/15, R 29, R 50, R 50/53 oder R 51/53.

Stoffe, die unter Satz 1 Nr. 1 oder 3 fallen, und verflüssigte oder gasförmige Stoffe mit dem Gefahrenmerkmal T, T+ oder C gelten als wassergefährdende Stoffe.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

„(2) Rohrfernleitungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Rohrfernleitungsanlagen, die:

1. einer Planfeststellung oder einer Plangenehmigung nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der am ... [einsetzen: Datum des Tages, der vor dem Tag des Inkrafttretens des Ersten Buches Umweltgesetzbuch liegt] geltenden Fassung bedürfen,
2. einer planerischen Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedürfen oder
3. unter eine der in den Nummern 11.3 bis 11.6 des Anhangs der Vorhabenverordnung aufgeführten Leitungsanlagen fallen, ohne die dort angegebenen Größenwerte für die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles zu erreichen.

Die Anlagen im Sinne des Satzes 1 umfassen neben den Rohrleitungen auch alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Pump-, Abzweig-, Übergabe-, Absperr- und Entlastungsstationen sowie Verdichter-, Regel- und Messanlagen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verordnung gilt nicht für Rohrfernleitungsanlagen, die bergrechtlichen Betriebsplanverfahren unterliegen.“

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**„§ 4a
Anzeigepflicht**

- (1) Wer die Errichtung einer Rohrfernleitungsanlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 mit einem Überdruck von mehr als 1 bar beabsichtigt, hat
 1. das Vorhaben mindestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der zuständigen Behörde unter Beifügung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen schriftlich anzuzeigen und zu beschreiben und
 2. der Anzeige die gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen nach den §§ 5 und 6 beizufügen, aus der hervorgeht, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise den Anforderungen des § 3 entsprechen.
- (2) Die zuständige Behörde kann das Vorhaben innerhalb einer Frist von acht Wochen beanstanden, wenn
 1. durch die Unterlagen und die gutachtliche Stellungnahme des Sachverständigen nach den §§ 5 und 6 nicht nachgewiesen ist, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise den Anforderungen des § 3 entsprechen oder
 2. Anordnungen nach § 4 Abs. 5 getroffen werden können.

Die Frist beginnt, sobald die vollständigen Unterlagen und die gutachtliche Stellungnahme nach Absatz 1 vorgelegt worden sind.

- (3) Mit der Errichtung darf erst nach Ablauf der Frist nach Absatz 2, bei einer Beanstandung erst nach Behebung des Mangels begonnen werden. Soweit Teile der Rohrfernleitungsanlage durch eine Beanstandung nicht betroffen sind, kann mit ihrer Errichtung unabhängig von der Beanstandung begonnen werden.“

3. In § 5 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

- „2a. vor erneuter Inbetriebnahme nach einer nicht zulassungsbedürftigen Änderung
- a) die die Funktionsfähigkeit der Rohrfernleitungsanlage durch Schweißen oder Schneiden beeinträchtigt,
 - b) von Teilen einer Fernwirk- oder Fernsteueranlage oder
 - c) der Druckverhältnisse in der Rohrfernleitungsanlage,“.

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe "§ 23 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" wird durch die Angabe "§ 139 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Ersten Buches Umweltgesetzbuch" ersetzt.

b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:

"4a. entgegen § 4a Abs. 1 Nr. 1 die Errichtung einer Rohrfernleitungsanlage nicht anzeigt,

4b. entgegen § 4a Abs. 3 die Errichtung einer Rohrfernleitungsanlage vor der Behebung eines von der zuständigen Behörde beanstandeten Mangels beginnt,“.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 55
Änderung der Altfahrzeugverordnung**

Die Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Satz 9 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften durch Sachverständige im Rahmen der Überprüfung von Anlagen im Sinne von § 54 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch vorgenommen worden sind.“

2. Nummer 1 des Anhangs wird wie folgt gefasst:

„1. Die Vorschriften der §§ 54, 55 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch sowie der Rechtsverordnung nach §§ 16 Satz 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 54 Abs. 4 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bleiben unberührt.“

**Artikel 56
Änderung der Düngeverordnung**

Die Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 8 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 4 Nr. 5 wird die Angabe „§§ 25a bis 25d, 32c und 33a des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 19 bis 23, 36 und 39 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 57
Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung**

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 2003 (BGBl. I S. 1533), wird wie folgt geändert:

In § 4 werden die Wörter „in Naturschutzgebieten und Nationalparks und Naturdenkmälern sowie auf Flächen, die auf Grund des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes landesrechtlich geschützt sind,“ durch die Wörter „in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 31 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 58
Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung**

Die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. April 2007 (BGBl. I S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „oder eines nach § 59 oder im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereins“ durch die Wörter „oder einer vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigung“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. Feuchtgebiete: Biotope, die nach § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind, mit einer Größe von höchstens 2000 Quadratmetern,“

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

- b) In Nummer 5 werden die Wörter „nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmale im Sinne des § 28 Bundesnaturschutzgesetz“ durch die Angabe „als Naturdenkmäler im Sinne des § 28 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 59
Änderung der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung**

Die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), geändert durch § 48 der Verordnung vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1274), wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Abs. 2 Satz 1, § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 40 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch bleiben unberührt.“

**Artikel 60
Änderung der Bundesartenschutzverordnung**

Die Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ und die Angabe „die zuletzt durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 1)“ durch die Angabe „die zuletzt durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird im Eingangssatz die Angabe „§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ und in Nummer 1 die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch gelten nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

3. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „die zuletzt durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 1)“ durch die Angabe „die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)“ ersetzt.

4. In § 5 wird im Eingangssatz die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d oder Nr. 2 Buchstabe c und d des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und d oder Nr. 2 Buchstabe c und d des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ und in Nummer 1 die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 5 wird die Angabe „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (ABl. EG Nr. L 127 S. 40)“ durch die Angabe „die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. EU Nr. L 215 S. 1)“ ersetzt.

 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 48 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 65 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 2 Nr. 23 Buchstabe b des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 65 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 2 Nr. 23 Buchstabe c des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
7. Die Fußnoten zu Anlage 1 (zu § 1) werden wie folgt geändert:
- a) In der Fußnote „*“ wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a und b des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe a und b des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Fußnote 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
- c) In Fußnote 4 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe a des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
- d) In Fußnote 5 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
8. In der Überschrift der Anlage 2 (zu § 2 Abs. 3 Nr. 2) wird die Angabe „§ 42 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 61
Änderung der Verordnung über die Festsetzung des
Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht“**

Die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Pommersche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2778) wird wie folgt geändert:

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 34 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 34 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 bis 5 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine“ durch die Wörter „vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

**Artikel 62
Änderung der Verordnung über die Festsetzung des
Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“**

Die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Östliche Deutsche Bucht“ vom 15. September 2005 (BGBl. I S. 2782) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „§ 34 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 34 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 3 bis 5 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine“ durch die Wörter „vom Bund anerkannten Naturschutzvereinigungen“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 63
Änderung der Abwasserverordnung**

Die Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen, die bei der Erteilung einer integrierten Vorhabengenehmigung nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch oder einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind.“

2. In Anhang 48 Teil 2 Abs. 2 wird die Angabe „§ 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 49 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Artikel 64
Änderung der Zuteilungsverordnung 2007**

Die Zuteilungsverordnung 2007 vom 31. August 2004 (BGBl. I S. 2255) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, § 8 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 6 Satz 2 und § 15 werden jeweils nach dem Wort „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ die Wörter „in seiner bis zum 11. August 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

2. In § 15 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Auf Sachverhalte, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Außerkrafttretens des TEHG] entstanden sind, ist § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in seiner bis zum 11. August 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

**Artikel 65
Änderung der Zuteilungsverordnung 2012**

Die Zuteilungsverordnung 2012 vom 13. August 2007 (BGBl. I S. 1941) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 19 Abs. 1, Abs. 4, § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, § 21 und Anhang 4 Formel 3 Definition EM_{WL} wird jeweils das Wort „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „Fünften Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 4 werden die Wörter „Anhang 1 Nr. VI des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „Nummer 4.4 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 5, § 14 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3, § 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 sowie Anhang 4, Formel 2 und Formel 3 Definition EF werden jeweils die Wörter „Anhang 1 Nr. VI bis XVIII des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „Nummern 1.11 bis 8.15 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Abs. 1 und Anhang 4 Formel 3 Satz 1 und Definition $P_{BP(KGKW)}$ werden jeweils die Wörter „Anhang 1 Nr. I bis V

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „Nummern 1.1 bis 1.10 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 1 Nr. 3 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden jeweils nach den Wörtern „immissionsschutzrechtlichen Genehmigung“ die Wörter „oder integrierten Vorhabengenehmigung“ eingefügt. In § 14 Abs. 1 Nr. 6 und § 15 Abs. 1 Nr. 6 werden jeweils nach dem Wort „immissionsschutzrechtlich“ die Wörter „oder nach den Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ eingefügt.
6. In Anhang 4 Formel 1 werden die Wörter „Anhang 1 Nr. VII bis IXb des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ durch die Wörter „Nummern 1.11, 3.1 bis 3.9 des Anhangs der Vorhaben-Verordnung“ ersetzt.

**Artikel 66
Änderung der Datenerhebungsverordnung 2012**

Die Datenerhebungsverordnung 2012 vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1572) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und § 10 Abs. 1 werden jeweils hinter dem Wort „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 11. August 2007 geltenden Fassung“ eingefügt.

**Artikel 67
Änderung der Emissionshandelskostenverordnung 2007**

Die Emissionshandelskostenverordnung 2007 vom 31. August 2004 (BGBl. I S. 2273) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ und hinter dem Wort „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz“ jeweils die Wörter

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

„in der bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Fünften Buches Umweltgesetzbuch] geltenden Fassung“ eingefügt.

2. In § 2 werden jeweils hinter dem Wort „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Fünften Buches Umweltgesetzbuch] geltenden Fassung“ eingefügt.
3. Im Anhang 1 (zu § 1 Abs. 1) werden hinter dem Wort „Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Fünften Buches Umweltgesetzbuch] geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 68

Änderung der Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz

Die Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 2006 (BGBl. I S. 1569), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Naturschutz nach dem Ersten und Dritten Buch Umweltgesetzbuch (Bundesnaturschutz-Kostenverordnung – BfNKostV).“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „und Auslagen“ angefügt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

b) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Fünften Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „Kapitel 1 Abschnitt 4 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie dem Dritten Buch Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vorschriften dieser Kostenverordnung gelten nach Maßgabe der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799, 1995 II S. 602) auch im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird gestrichen.

b) Der bisherige § 2 wird § 1 Abs. 4.

c) In Satz 2 wird die Angabe „2,50 Euro“ durch die Angabe „5 Euro“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 3 wird § 2.

b) In der Überschrift werden nach dem Wort „-ermäßigung“ die Wörter „bei Ein- oder Ausfuhren nach dem Fünften Abschnitt des Dritten Buches Umweltgesetzbuch, der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie der Verordnung (EG) Nr. 865/2006“ angefügt.

5. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden die §§ 3 bis 5.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

6. § 7 wird aufgehoben.

7. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.7 wird die Angabe „gemäß Anhang I“ durch die Angabe „nach Art. 44a“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 2 BNatSchG nach § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 2 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch nach § 45 Abs. 8 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Negativbescheinigung oder Bestätigung des Bundesamtes [für Naturschutz] über Einfuhren gegenüber Berechtigten“.

**Artikel 69
Änderung der Verordnung über die Honorare für Leistungen der
Architekten und der Ingenieure**

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

In § 55 Abs. 2 Nr. 4 Spalte 1 werden hinter dem Wort „Planfeststellungsverfahren“ die Wörter „und Verfahren zur Erteilung einer planerischen Genehmigung“ eingefügt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 70
Änderung der Seeanlagenverordnung**

Die Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 513 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ werden die Wörter „oder im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 in Verbindung mit § 78 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ eingefügt.

bb) Die Wörter „nach diesem Gesetz“ werden durch die Wörter „nach dem jeweils genannten Gesetz“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Vorhaben im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung tritt bei der Anwendung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Genehmigungsbehörde an die Stelle der Gemeinde.“

c) In Satz 3 werden nach den Wörtern „nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Wörter „oder nach § 85 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ eingefügt.

2. § 3a Abs. 1 wird wie folgt geändert.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

- a) In Satz 4 werden die Wörter „nach Maßgabe von § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „nach Maßgabe von § 58 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden die Wörter „nach § 38 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Wörter „nach § 58 des Dritten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

Artikel 71

Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch die Artikel 2 der Verordnung vom 24. Januar 2008 (BGBl. I S. 85), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ werden durch die Wörter „auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 80 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
- b) Die Wörter „auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ werden durch die Wörter „auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 80 Abs. 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

2. In Nummer 9 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ die Wörter „oder nach Maßgabe des Anhangs zur Verordnung über Vorhaben nach dem Umweltgesetzbuch“ eingefügt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 72
Änderung der Raumordnungsverordnung**

Die Raumordnungsverordnung vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne von § 35 des Baugesetzbuchs, die der integrierten Vorhabengenehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach Kapitel 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch bedarf und die in den Nummern 1 bis 10 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander in einem Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen;“
2. In Nummer 4 werden die Wörter „der Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „einer planerischen Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
3. In Nummer 5 werden die Wörter „einer Zulassung nach § 18c des Wasserhaushaltsgesetzes“ durch die Wörter „einer Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 2 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.
4. In Nummer 6 werden die Wörter „der Genehmigung nach § 19a des Wasserhaushaltsgesetzes oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ durch die Wörter „einer planerischen Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

5. In Nummer 7 werden die Wörter „die einer Planfeststellung nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes bedürfen,“ durch die Wörter „für die eine planerische Genehmigung nach Kapitel 2 Abschnitt 3 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch nicht in einem vereinfachten Verfahren erteilt werden kann“ ersetzt.

Artikel 73

**Änderung der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen)**

Die Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung gilt für Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 und 13.1 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung, mit Ausnahme der folgenden Nummern: 1.6, 1.8, 2.1, 2.14, 3.11, 3.13, 3.15, 3.16, 3.19, 3.22, 3.24, 3.25, 4.5, 4.9, 6.2.3, 7.1.1.3, 7.1.2.3, 7.1.3.3, 7.1.4.3, 7.1.5.3, 7.1.6, 7.1.7, 7.1.8.3, 7.1.9.3, 7.1.10 bis 7.1.13, 7.2; 7.3.1.2, 7.3.2.2, 7.4, 7.5.2, 7.11, 7.13, 7.14.2, 7.17.2, 7.19, 7.20.2, 7.22.2, 7.23.2, 7.25, 7.27.1.2, 7.27.2, 7.27.3, 7.28.1.2, 7.28.2.2, 7.29.2, 7.30.2, 7.31.2, 7.31.3, 7.32, 8.4 bis 8.6, 8.9 bis 8.15, 9.1; 9.4, 9.5, 9.7, 9.11.2, 9.14, 9.36, 9.37, 10.1, 10.2, 10.15.1.2, 10.15.2.3, 10.16 bis 10.18, 10.25.“

Artikel 74

Aufhebung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), wird aufgehoben.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

Artikel 75

Aufhebung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

Die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), wird aufgehoben.

Artikel 76

Aufhebung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), wird aufgehoben.

Artikel 77

Aufhebung der Zweiten Abwasserschädlichkeitsverordnung

Die Zweite Abwasserschädlichkeitsverordnung vom 14. November 1977 (BGBl. I S. 2140) wird aufgehoben.

Artikel 78

Aufhebung der Dritten Abwasserschädlichkeitsverordnung

Die Dritte Abwasserschädlichkeitsverordnung vom 8. November 1979 (BGBl. I S. 1908) wird aufgehoben.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

Artikel 79

Aufhebung der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall

Die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) wird aufgehoben.

Artikel 80

**Aufhebung der Verordnung zur Änderung der Erhebungstermine für die
Abfallstatistiken**

Die Verordnung zur Änderung der Erhebungstermine für die Abfallstatistiken vom 12. Januar 1979 (BGBl. I S. 76) wird aufgehoben.

Artikel 81

**Aufhebung der Verordnung zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseiti-
gung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes
über Umweltstatistiken**

Die Verordnung zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 30. April 1984 (BGBl. I S. 669) wird aufgehoben.

Artikel 82

**Aufhebung der Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu Befrag-
enden in der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über
Umweltstatistiken**

Die Verordnung zur Einschränkung des Kreises der zu Befragenden in der Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe gemäß § 6 des Gesetzes über Umweltstatistiken vom 16. August 1995 (BGBl. I S. 1058) wird aufgehoben.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 83
Änderung der EMAS-Privilegierungs-Verordnung**

Die EMAS-Privilegierungs-Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3392), wird wie folgt geändert:

Die §§ 2, 3, 4 und 6 werden aufgehoben.

**Artikel 84
Auflösung der Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Die Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 20. März 1992 (BGBl. I S. 536) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird aufgehoben.

**Artikel 85
Überleitung der Verordnung über elektromagnetische Felder**

Die Verordnung über elektromagnetische Felder vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) gilt vom Inkrafttreten des § 3 des Vierten Buches Umweltgesetzbuch an als Verordnung nach § 5 des Vierten Buches Umweltgesetzbuch.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

Artikel 86

Fortgeltung von immissionsschutzrechtlichen Vorschriften

- (1) Bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach § 53 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gelten
1. die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598),
 2. die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002),
 3. die Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1633),
 4. die Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247),
 5. die Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 317),
 6. die 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758),
 7. die Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860),

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

8. die Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298),
9. die Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) und
10. die Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860),

in ihrem Anwendungsbereich als Rechtsverordnungen nach § 53 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch fort.

- (2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 138 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gilt für Anlagen nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch die Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 380) als Rechtsverordnung nach § 138 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch fort.
- (3) Bis zum Inkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift nach § 47 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gelten die für genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Regelungen der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511) für Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung fort.
- (4) Bis zum Inkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift nach § 47 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gelten die für genehmigungsbedürftige Anlagen geltenden Regelungen Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503) für Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 des Anhangs zur Vorhaben-Verordnung fort. Bis zum Inkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift nach § 47 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gilt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970) in ihrem Anwendungsbereich fort.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 87
Fortgeltung von abfallrechtlichen Vorschriften**

Bis zum Inkrafttreten von Rechtsverordnungen nach den §§ 53 und 74 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch gelten

1. die Abfallablagerungsverordnung vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860),
2. die Deponieverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860) und
3. die Deponieverwertungsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860),

in ihrem Anwendungsbereich als Rechtsverordnungen nach den §§ 53 und 74 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch fort.

**Artikel 88
Überleitung von klimaschutzrechtlichen Vorschriften**

- (1) Die Zuteilungsverordnung 2007 vom 31. August 2004 (BGBl. I S. 2255) und die Zuteilungsverordnung 2012 vom 13. August 2007 (BGBl. I S. 1941) gelten, soweit sie auf § 10 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gestützt sind, als Verordnungen nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch fort.
- (2) Die Datenerhebungsverordnung 2012 vom 11. Juli 2006 (BGBl. I S. 1572) gilt als Verordnung nach § 8 Abs. 4 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch fort.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

**Artikel 89
Überleitung von Verweisungen**

- (1) Soweit in Rechtsverordnungen des Bundes auf die in Artikel 1 oder auf die in den Artikeln 74, 75 oder Artikel 76 aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch und die auf Grund des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erlassenen Vorschriften in Rechtsverordnungen.

- (2) Soweit in Rechtsverordnungen des Bundes auf die in Artikel 3 aufgehobenen Vorschriften oder die von diesen Vorschriften bestimmte Planfeststellung oder Plangenehmigung verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Ersten Buches Umweltgesetzbuch und die auf Grund des Ersten Buches Umweltgesetzbuch erlassenen Vorschriften in Rechtsverordnungen.

**Artikel 90
Überleitung von Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bis zum Inkrafttreten einer Verwaltungsvorschrift nach § 47 Nr. 5, 6 oder 7 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sind die Regelungen nach Nummer 0 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. September 1995 (GMBl. S. 671) auch für UVP-pflichtige Vorhaben nach dem Anhang der Vorhaben-Verordnung zu berücksichtigen.

**Artikel 91
Auflösung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11. November 1994**

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11. November 1994 (BGBl. I, 1994, S. 3455, 3992) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird aufgehoben.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

Artikel 92

Änderung des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigungen und zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride

Das Gesetz zu den Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigungen und zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride vom 11. August 1978 (BGBl. II S. 1053), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zu dem Übereinkommen vom 3. Dezember 1976 zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride (Gesetz zum Chloridübereinkommen/Rhein)“

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Übereinkommen werden“ durch die Wörter „Das Übereinkommen wird“ ersetzt.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Der Bundesminister“ werden durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

- b) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - c) Im Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „der Übereinkommen“ durch die Wörter „des Übereinkommens“ ersetzt.
4. Artikel 3 wird aufgehoben.
5. Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 wird aufgehoben.

**Artikel 93
Inkrafttreten des Umweltgesetzbuches**

- (1) § 20 Abs. 1 und die §§ 22, 49 und 116 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch, die §§ 5, 7, 8, 10, 11 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2 des Vierten Buches Umweltgesetzbuch und § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Satz 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
§§ 16, 54 Abs. 7 Satz 2 und § 85 Abs. 3 des Zweiten Buches Umweltgesetzbuch treten an dem Tage in Kraft, an dem seit der Verkündung dieses Gesetzes sechs Monate vergangen sind.
- (2) Im Übrigen treten dieses Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch sowie
- 1. das Erste Buch Umweltgesetzbuch,
 - 2. das Zweite Buch Umweltgesetzbuch,
 - 3. das Dritte Buch Umweltgesetzbuch,
 - 4. das Vierte Buch Umweltgesetzbuch, und
 - 5. das Fünfte Buch Umweltgesetzbuch

**Einführungsgesetz zum Umweltgesetzbuch
- fortgeschriebener Entwurf - (Stand: 20.05.2008)**

an dem Tage in Kraft, an dem

1. die auf Grund von § 49 Abs. 3 und § 116 Abs. 1 des Ersten Buches Umweltgesetzbuch sowie auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Satz 2 des Fünften Buches Umweltgesetzbuch erlassene Vorhaben-Verordnung in Kraft tritt, und
2. seit der Verkündung der Gesetze nach Halbsatz 1 Nr. 2 und 3 mindestens sechs Monate vergangen sind,

frühestens jedoch am 1. Januar 2010.

- (3) Der Tag, an dem die Gesetze nach Absatz 2 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

—